OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750550/2/ER

Datum:
Linz, 25. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des J S, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 11. April 2018, GZ: Sich30-52066-2018, betreffend Entziehung des Reisepasses

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 11. April 2018, Sich30-52066-2018, entzog die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) seinen österreichischen Reisepass gemäß § 15 Abs. 1, 5 iVm § 14 Abs. 1 Z 3 lit. f Passgesetz 1992 – PassG, BGBl. Nr. 839/1992 idgF und schloss die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid aus.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf vorschriftswidrig Suchtgift erworben und besessen habe und er sich wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgift strafbar gemacht habe. Außerdem habe er sich des Suchtgifthandels strafbar gemacht. Aufgrund dieser Delikte sei der Bf vom Landesgericht Ried im Innkreis am 31. Jänner 2017 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten, bedingt nachgesehen unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren, verurteilt worden. Seit 10. Oktober 2016 besuche der Bf einen Kurs zum Kunststoffformgeber beim B, wobei es sich um eine Kurzlehre in der Dauer von 1,5 Jahren handle. Dem Bf sei das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht worden. Der Bf habe daraufhin vorgebracht, es lägen keine Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen würden, dass er seinen Pass benützen würde, um entgegen den Vorschriften Suchtgift in großer Menge einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen.

Die belangte Behörde erwog darüber, dass der Bf wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften rechtskräftig verurteilt worden sei. Grenzüberschreitender Suchtgifthandel mit grenzwertüberschreitenden Mengen sei geeignet, ein Grundinteresse der Gesellschaft zu berühren und die öffentliche Ordnung und Sicherheit tatsächlich zu gefährden. Auf die verheerenden Auswirkungen von Suchtgift auf die Gesundheit von Menschen und die Verwerflichkeit des organisierten Drogenhandels wurde hingewiesen.

Es sei daher ein rigoroses Vorgehen gegen Suchtgiftdelikte dringend erforderlich.

Hinsichtlich des Vorbringens des Bf, dass er zur Begehung der Straftat seinen Reisepass nicht verwendet habe, verwies die belangte Behörde darauf, dass bei Suchtgiftdelikten eine besonders große Wiederholungsgefahr vorliege. Die Verwendung des Reisepasses bei Begehung der der Verurteilung zugrundeliegenden Delikte sei nicht erforderlich. Es sei aber Erfahrungssache, dass der inländische Drogenmarkt und Drogenhandel in den meisten Fällen mit Suchtgiftimport aus dem Ausland verknüpft ist. Es sei dem Bf trotz des negativen Drogentests eine negative Zukunftsprognose auszustellen, da er sich erst seit kurzem vom Drogenmilieu fernhalte und die Wiederholungsgefahr sehr groß sei. Es sei zu befürchten, dass der Bf sein Lehrlingsgehalt mit Verkäufen von Suchtgift aufzubessern gedenken könnte. Auch der lange Tatzeitraum von Dezember 2015 bis Oktober 2016 und die mehrfach die Grenzmenge überschreitende Menge an eingeführten Suchtmitteln seien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung richtungsweisend.

Aufgrund der Verurteilung und der vom Verwaltungsgerichtshof angenommenen hohen Wahrscheinlichkeit der Wiederholungsgefahr, die sich beim Bf in diesem Sinne manifestiert habe, sei die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde geboten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, indem er seine im Verwaltungsverfahren eingebrachte Stellungnahme wiederholte und beantragte, das eingeleitete Reisepassentzugsverfahren einzustellen.
Begründend führte der Bf aus, seiner Verurteilung liege ein reumütiges Geständnis zugrunde, er habe seither nichts mehr mit Suchtgift zu tun gehabt. Seit Oktober 2016 absolviere er eine Lehre, die er im Juni beenden werde. Es sei ihm auch schon eine Arbeit in Aussicht gestellt worden. Sämtliche Proben auf Suchtgift seien negativ verlaufen, ferner sei ihm der Führerschein unbefristet ausgestellt worden. Den Kontakt zu seinen Freunden in der Suchtgiftszene habe er abgebrochen, er sei seit der Verurteilung nicht mehr straffällig geworden und lebe in einer festen Beziehung. Das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit bestehe nicht uneingeschränkt. Es müsse aber zur Einschränkung aufgrund des Schutzes der öffentlichen Ordnung eine tatsächliche gegenwärtige und erhebliche Gefahr vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Dafür sei ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend, eine vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründung sei nicht zulässig. Es müsse dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen werden. Aufgrund der Tatbegehung in Form von Bestellungen im Darknet ohne Benützung des Reisepasses und der dadurch offengelegten Persönlichkeit sowie aufgrund der Umstände, dass sich der Bf vom Drogenmilieu vollständig abgewandt habe, lägen keine Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen würden, er wolle als Passinhaber seinen Reisepass dazu benützen, um entgegen den Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen. Der Bf habe bei der Begehung der dem Urteil vom 31. Jänner 2017 des LG Ried zugrundeliegenden Taten seinen Reisepass nicht benützt und es bestehe auch sonst kein Anhaltspunkt dafür, dass die von ihm gesetzten Suchtgiftdelikte in einem Zusammenhang mit der Verwendung des Reisepasses gestanden wären oder dass er die Absicht gehabt hätte, den Pass zur Begehung von Suchtgiftdelikten zu gebrauchen. Es bestehe keine Veranlassung, dem Bf den Reisepass zu entziehen.

I.3. Mit Schreiben vom 5. Juni 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, ein österreichischer Staatsbürger, wurde vom Landesgericht Ried im Innkreis am 31. Jänner 2017 (rk seit 31. Jänner 2017) wegen Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz, nämlich

- Suchtgifthandel als Beteiligter nach § 12 zweite Alternative StGB, § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall, Abs 3 SMG und § 15 Abs 1 StGB
- Suchtgifthandel nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 3 SMG und
- unerlaubter Umgang mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 erster und zweiter Fall SMG

zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten (bedingt nachgesehen unter Festsetzung einer Probezeit von drei Jahren) verurteilt, wobei festgestellt wurde, dass der grenzüberschreitende Erwerb von Suchtgiften über Postsendungen abgewickelt wurde. Ferner wurde Bewährungshilfe angeordnet. Das Datum der letzten Tat war der 6. Oktober 2016.
Mildernd wurde dabei ein umfassendes, reumütiges Geständnis, der entscheidende Beitrag zu Aufklärung dieser und anderer Straftaten, das Alter unter 21 Jahren und die bisherige Unbescholtenheit des Bf gewertet. Erschwerend wirkten sich das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, der längere Tatzeitraum und die mehrfache Grenzmenge aus.
Der Bf absolviert seit 10. Oktober 2016 eine Kurzlehre als Kunststoffformgeber und lebt bei seiner Mutter. Im Dezember 2017 wurde dem Bf der Führerschein unbefristet ausgestellt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Gemäß § 14 Abs 1 Z 3 lit f Passgesetz – PassG BGBl. Nr. 839/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2009 sind die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Passwerber den Reisepass benützen will, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen.

Gemäß § 15 Abs 1 PassG ist ein Reisepass, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses rechtfertigen.

Nach Art 4 Abs 3 der Richtlinie 2004/38/EG stellen die Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen gemäß ihren Rechtsvorschriften einen Personalausweis oder einen Reisepass aus, der ihre Staatsangehörigkeit angibt und verlängern diese Dokumente.

Artikel 4 Abs 4 dieser Richtlinie sieht vor, dass der Reisepass zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gelten muss. Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates keinen Personalausweis vor, so ist der Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens fünf Jahren auszustellen oder zu verlängern.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zutreffend hat die belangte Behörde auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Bezug genommen, wonach die Begehung eines nach § 28 SMG zu ahndenden Suchtmitteldeliktes die Versagung eines Reisepasses rechtfertigen kann.
Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch in zahlreichen Erkenntnissen (19. Juni 2012, 2009/18/0094, 6. September 2012, 2009/18/0168 und 2009/18/0159) ausgeführt, dass gemäß der Richtlinie 2004/38/EG und dem dazu ergangenen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (kurz: EuGH) vom 17. November 2011, C-430/10, Rs Gaydarov, die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit eines Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit einschränken dürfen.

Der EuGH führt in Randnummer 40 des genannten Urteils weiter aus, aus Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes lasse sich entnehmen, dass eine das Recht auf Freizügigkeit beschränkende Maßnahme nur gerechtfertigt sein könne, wenn sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahre.

IV.2. Unzweifelhaft bezweckt die angefochtene Entscheidung es dem Bf unmöglich zu machen, sich ins Ausland, also auch in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zu begeben und sich dort aufzuhalten. Somit hat diese Entscheidung aber auch zum Inhalt, das dem Bf, einem österreichischen Staatsbürger, der sohin auch als Unionsbürger anzusehen ist, das unionsrechtlich zustehende Recht auf Freizügigkeit, soweit es das Recht umfasst, sich in einen anderen Mitgliedstaat als seinen Herkunftsmitgliedstaat zu begeben, als auch das Recht, den Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen, einzuschränken. Dies hat aber zur Folge, dass die diesbezüglich maßgeblichen Vorschriften der RL 2004/38/EG zu beachten sind (vgl. Randnr. 25 bis 27 des bereits genannten Urteils des EuGH C-430/10).

Der EuGH hat allerdings darauf hingewiesen, dass das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit nicht uneingeschränkt besteht, sondern den im Vertrag und in den Bestimmungen zu seiner Durchführung vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen unterworfen werden darf. Nach Art. 27 Abs. 1 RL 2004/38/EG ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit der Unionsbürger oder ihrer Familienangehörigen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränken dürfen (vgl. Randnr. 29 und 30 Urteil C-430/10). Der EuGH stellt aber auch klar, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung jedenfalls voraussetzt, dass außer der sozialen Störung, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr vorliegen muss, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (Randnr. 33 Urteil C-430/10). Die Ausnahmen vom freien Personenverkehr, auf die sich ein Mitgliedstaat berufen kann, implizieren in diesem Rahmen, wie Art. 27 Abs. 2 RL 2004/38/EG zu entnehmen ist, insbesondere, dass Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nur gerechtfertigt sind, wenn für sie ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend ist, während vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen nicht zulässig sind. Strafrechtliche Verurteilungen allein können eine die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit beschränkende Maßnahme nicht ohne weiteres begründen (Randnr. 34 Urteil C-430/10; vgl. zum Ganzen auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 2012, 2009/18/0094).

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 17. November 2011 aber auch klargestellt, dass die beschränkende Maßnahme geeignet sein muss, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten und sie nicht über das hinausgehen darf, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. In den Ausführungen in Randnr. 40 dieses Urteils präzisiert der EuGH dies dahingehend, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss.

Im vorliegenden Fall bedarf es sohin, um dem Bf sein Reisedokument zu entziehen, einer das Grundinteresse der Gesellschaft berührenden tatsächlichen, gegenwärtigen und erheblichen Gefahr auf Grund der konkret beim Bf bestehenden Umstände, im Rahmen einer Einzelfallprüfung.

Es ist bei der Prognoseerstellung im Sinn des § 14 Abs. 1 Z 3 lit. f PassG nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht erforderlich, dass bei der Begehung bisheriger Straftaten der der Entziehung unterliegende Reisepass oder Personalausweis bereits verwendet worden ist (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 3. November 2010, Zl. 2007/18/0764). Bei der Beurteilung, ob es zulässig ist, das unionsrechtlich zustehende Recht auf Freizügigkeit einzuschränken, ist daher zu prüfen, ob vom Bf im Zeitpunkt der Entscheidung eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr im Sinn der Vorgaben der RL 2004/38/EG ausgeht und diese Annahme auch für die Zukunft gerechtfertigt ist.

IV.3.1. Dem Beschwerdevorbringen zufolge könne im vorliegenden Fall keine das Grundinteresse der Gesellschaft berührende tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr auf Grund der Begehung von Suchtgiftdelikten im Sinn des § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG durch den Bf angenommen werden. Insbesondere weist er darauf hin, dass er eine Ausbildung absolviere und ihm bereits eine Arbeitsstelle in Aussicht gestellt worden sei. Er habe mit Suchtgift „nichts mehr am Hut“, sämtliche von der Amtsärztin abgenommenen Proben seien negativ gewesen und er habe daher Ende Dezember 2017 den Führerschein unbefristet ausgestellt bekommen. Den Kontakt zu seinen Bekanntschaften aus dem Suchtgiftmilieu habe er völlig abgebrochen, er lebe in einer Beziehung und sei seit der festgestellten Verurteilung nicht mehr straffällig geworden. Er habe ferner für die Tatbegehung seinen Reisepass nicht verwendet.

IV.3.2. Die belangte Behörde nahm in ihrer Begründung zwar Bezug auf die verschiedenen Suchtgiftdelikte des Bf, beschränkte sich im Rahmen der zu erstellenden Zukunftsprognose jedoch auf eher allgemeine Aussagen hinsichtlich des Erfahrungswissens im Zusammenhang mit der bei Suchtgiftdelikten bestehenden großen Wiederholungsgefahr. Der bloße Hinweis darauf, dass Suchtgifthandel regelmäßig grenzüberschreitende Elemente aufweise, kann per se nicht dazu herangezogen werden, um die Annahme zu rechtfertigen, der Bf würde grenzüberschreitenden Drogenhandel odgl. im Schilde führen. Aus der bisherigen Delinquenz des Bf lässt sich kein grenzüberschreitendes Element unter Verwendung des Reisepasses ableiten. Gerade vom Bf gewählte Vorgehensweise, die grenzüberschreitenden Drogenbezüge über die Post abzuwickeln, lässt eher den Schluss zu, dass er bislang schon keine Verwendung des Reisepasses für die kriminellen Aktivitäten ins Auge gefasst hat, weshalb nun auch keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sich daran künftig etwas ändern würde.

Feststellungen, die die Annahme rechtfertigten, der Bf wolle den Reisepass dazu benützen, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen, wurden im Verfahren der belangten Behörde nicht konkretisiert und sind auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen. Für die Entziehung eines Reisepasses nach den angewendeten Bestimmungen ist es jedoch unabdingbar, dass eine Verknüpfung der Suchtgiftdelikte mit der Verwendung des Reisepasses erkennbar ist. Dass der Bf in der Vergangenheit Suchtgift in einer die Grenzmenge überschreitenden Menge anderen überlassen bzw. zum Eigenbedarf erworben und besessen hat, ist dabei unbenommen. Eine Verknüpfung mit der Verwendung des Reisepasses scheint jedoch nicht gegeben zu sein.

Darüber hinaus hat die belangte Behörde zwar erwähnt, dass die regelmäßigen Drogentests des Bf negativ verlaufen sind und er eine Ausbildung absolviert, dies gab aber alleine unter Hinweis auf die bei Suchtgiftdelikten bestehende große

Wiederholungsgefahr keinen Ausschlag zugunsten des Bf in der Prognoseentscheidung. Vielmehr ging die belangte Behörde – unter Bezugnahme auf die kurze Wohlverhaltensphase des Bf – davon aus, dass aufgrund der derzeitigen Tätigkeit des Bf als Lehrling zu befürchten sei, dass er in die Suchtgiftkriminalität zurückkehren und sein Gehalt mit den Verkäufen von Suchtmitteln zu erhöhen gedenken könnte. Selbst wenn diese Befürchtung zutreffen sollte, lässt sich daraus jedoch nicht ableiten, dass der Bf seinen Reisepass benützen würde, um Suchtgift in großen Mengen zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen.
Die von der belangten Behörde angenommenen Befürchtungen stehen somit in keinem erkennbaren Zusammenhang mit einer allfälligen Reisepassverwendung, die jedoch unabdingbar wäre, um von einer Tatsache gemäß § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG ausgehen zu können. Die Entscheidung der belangten Behörde ist vielmehr von Ausführungen zur hohen Wiederholungsgefahr bei Suchtgiftdelikten getragen.

In vergleichbaren Fällen hat der Verwaltungsgerichtshof eine Entziehung des Reisepasses nach § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG nicht als gerechtfertigt angesehen (vgl VwGH 6.9.2012, 2009/18/0159, wonach dadurch, „dass sich die belangte Behörde im Rahmen der zu erstellenden Zukunftsprognose auf die allgemeinen Aussagen hinsichtlich des Erfahrungswissens im Zusammenhang mit der bei Suchtgiftdelikten bestehenden großen Wiederholungsgefahr gestützt hat und keine Tatsachen anführte, die eine Annahme rechtfertigten, der Beschwerdeführer wolle den Reisepass dazu benützen, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen, [...] der angefochtene Bescheid § 14 Abs. 1 Z. 3 lit. f PassG in Verbindung mit den Anforderungen der Richtlinie 2004/38/EG iSd angeführten Urteils des EuGH vom 17. November 2011 nicht gerecht [wird]“).

IV.3.3. Auf Grund der Art der Tatbegehungen und der dadurch offen gelegten Persönlichkeit liegen keine Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigten, der Bf wolle als Passinhaber seinen Reisepass dazu benutzen, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen.

IV.4. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels kann aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts OÖ nicht ausreichend begründet werden, da wohl in diesem Fall kein konkreter Hinweis darauf bestand, dass der Bf sein Reisedokument zur Verübung von Straftaten genutzt haben würde. Es war sohin auch dieser Spruchpunkt als nicht gerechtfertigt anzusehen.

V. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter